

Kurztitel

Kraftfahrgesetz 1967

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/1997

§/Artikel/Anlage

§ 57b

Inkrafttretensdatum

20.08.1997

Außerkrafttretensdatum

27.10.2005

Beachte

Tritt hinsichtlich Ziviltechniker mit 1. 3. 1998 in Kraft (vgl. Art. V Abs. 2 Z 4 idF BGBI. I Nr. 103/1997)

Text**Rückersatzansprüche**

§ 57b. Wird durch ein rechtswidriges Verhalten eines gemäß § 57 Abs. 4 zur Abgabe von Gutachten für die besondere Überprüfung oder eines gemäß § 57a Abs. 2 zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Vereines, Ziviltechnikers oder Gewerbetreibenden jemandem schuldhaft ein Schaden zugefügt, so finden die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBI. Nr. 20/1949 idF BGBI. Nr. 91/1993, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rückersatz des Rechtsträgers gegenüber dem Ermächtigten auch dann besteht, wenn es sich dabei nicht um eine natürliche Person handelt.